

nicht allgemein beantwortet werden können, sondern nur von Fall zu Fall.

Wenn man aber die Zahl der Scheidungen herabsetzen will, so gibt es wohl nur ein einziges Mittel, nämlich vor der Ehe schon den Hebel anzusetzen und den jungen Leuten, die einen Lebensbund eingehen wollen, ihre Verantwortlichkeit gegenüber ihrer eigenen Zukunft und der ihres Volkes eindringlich vor Augen zu stellen.

Ob die Eheberatungsstellen hierfür geeignet sind, muß einer späteren Zeit überlassen bleiben. Daß die allerneueste, aus Amerika importierte Propaganda für eine ‚Zeitehe‘, für eine sogenannte ‚Kameradenehe‘ ohne gemeinsamen Haushalt vom soziologischen Standpunkte einen gefährlichen Irrweg darstellt, bedarf nach den obigen Ausführungen wohl keines weiteren Wortes!“

Saarlouis.

B. van Acken S. J.

VII. (Die Geschichte eines Eheprozesses.) Im Jahre 1898 wurde eine Mischehe nach Dispensation von mixta religio in katholisch-kirchlicher Form geschlossen. Als bald zeigten sich beim katholischen Manne Absonderlichkeiten, die in der Folgezeit zu ausgesprochenem Wahnsinn führten. Die protestantische Gattin strebte die kirchliche Ungültigkeitserklärung ihrer Ehe an. Das angerufene kirchliche Ehegericht wies die Klage ab, da der Defensor matrimonii nach can. 1628, § 3 die exceptio excommunicationis einbrachte. Das von der Partei angerufene Appellationsgericht beschränkte sich darauf, der unteren Instanz unter Hinweis auf can. 1654, § 2, wonach nicht namentlich Exkommunizierte im allgemeinen das Klagerecht besitzen, die Annahme der Klage nahezu legen. Wegen des Widerstandes des Defensor matrimonii ging der Prozeß nicht vorwärts. Nun wandte sich die Klägerin, die unterdessen bereits eine neue Ehe mit einem Katholiken vor dem evangelischen Religionsdiener eingegangen hatte, an den Apostolischen Stuhl und erklärte, daß sie nach Ordnung der Angelegenheit bereit sei, in die katholische Kirche einzutreten. Das S. Offizium antwortete am 17. Juli 1928, Nr. 974: „Oratrix convertatur et postea iterum reoccurrat.“ Freilich wird eine vollständige Konversion ohne Aufgabe der zweiten kirchlich ungültigen Ehe kaum möglich sein.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

VIII. (Vollkommener Ablass in der Sterbestunde.) Diesen geistlichen Gewinn versprechen alle Bruderschaften und frommen Vereine. Darum treten auch die meisten solchen Vereinigungen bei, oft mehreren. Bei den meisten Vereinen aber steht noch die Bedingung dabei: wenn man den Gürtel, die Medaille, das Skapulier andächtig trägt. Nun sind es aber gerade diese